



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28

1010 Wien

Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)

schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0049-16-11

=RSS-E 51/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Helmut Tenschert sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. September 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]

[REDACTED], beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird empfohlen, den aufrechten Bestand des Versicherungsvertrages zur Polizznummer [REDACTED] unter Berücksichtigung des Risikos „unbewohnt“ anzuerkennen.

Das Begehren, die Höchsthaftungssumme in der Haushaltsversicherung zur Polizznummer [REDACTED] auf € 50.000,-- gegen reduzierte Prämie herabzusetzen, wird abgewiesen.

Das Eventualbegehren, den Vertrag zur Polizzennr. [REDACTED] ohne Verrechnung eines Dauerrabattes aufzulösen, wird abgewiesen.

2. Der Antragsgegnerin wird empfohlen, die Versicherungssumme in der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] gegen anteilige Prämienkürzung

auf € 50.000,-- und unter Berücksichtigung des Risikos „unbewohnt“ zu reduzieren.

Das Eventualbegehren, den Vertrag zur Polizzennr. [REDACTED] ohne Verrechnung eines Dauerrabattes aufzulösen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller ist Erbe nach Frau [REDACTED] und [REDACTED]. Frau [REDACTED] hatte für die Liegenschaft [REDACTED], bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Privat Plus - Eigenheim“-Versicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen, welche zuletzt per 25.6.2013 konvertiert wurde. Diese Versicherung beinhaltet u.a. die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm und Haushalt, wobei jeweils „Höchsthaftungssummen“ (alle Gebäude 451.100,--; Wohnhaus 396.220,--; Wohnungsinhalt 118.866,--) vereinbart worden sind.

Weiters besteht eine Haushaltsversicherung, lautend auf Herrn [REDACTED] für die Wohnung [REDACTED], zur Polizzennr. [REDACTED] mit einer Versicherungssumme von € 85.000,--.

Vereinbart sind für beide streitgegenständlichen Versicherungsverträge u.a. die ABS 2001 sowie die Besondere Bedingung DR004, welche auszugsweise lauten:

„ABS 2001 Artikel 7

Überversicherung; Doppelversicherung

(...) (2) Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 Vers VG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.

DR004 Risiko/Kosten-Vorteil

Aufgrund der gewählten Vertragslaufzeit sind kalkulatorische Kostenvorteile entstanden, welche in der Prämie berücksichtigt sind. Unter anderem sind dies Kosten für Produktentwicklung, Werbung, Kundengewinnung, Abschluss und Vertragserstellung, sowie ein versicherungstechnischer Risikoausgleich. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung wird dieser Vorteil auf die tatsächliche Laufzeit neu berechnet. Es kommt daher zu einer Prämiennachzahlung gemäß nachfolgender Tabelle:

Bei Kündigung innerhalb der unten angeführten Jahre, werden folgende Prozentsätze der vorgeschriebenen Prämien nachverrechnet.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
95%	45%	27%	18%	12%	8%	6%	4%	2%"

Nur für den Vertrag [REDACTED] sind folgende Bedingungen vereinbart:

„TBV3378 Unterversicherungsverzicht

Bei Vorliegen einer Schätzung durch einen Sachverständigen oder bei richtiger Anwendung der Bewertungsrichtlinien gilt der Unterversicherungsverzicht, in Verbindung mit dem Index, als vereinbart. Die Bewertung gilt dann als richtig, wenn alle Gebäude mit der richtigen Anzahl von Geschossen erfasst werden, und die Abweichung bei der verbauten Fläche nicht mehr als 10% beträgt.

TBV3392 Unterversicherungsverzicht

Erfolgt die Bewertung des Wohnhauses nach den Bewertungsrichtlinien, gilt Unterversicherungsverzicht in Verbindung mit dem Index als vereinbart."

Der Antragsteller ersuchte die Antragsgegnerin erstmals mit Email vom 31.3.2016, bei beiden Verträgen den Versicherungsnehmer auf den Antragsteller zu ändern, das

Risiko auf „unbewohnt“ zu ändern sowie die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt jeweils auf € 50.000,-- zu reduzieren.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 6.4.2016 mit, den Versicherungsnehmer zwar zu ändern, die Änderung des Vertragsinhaltes sei jedoch nur durch eine Konvertierung des Vertrages mit einer Änderung der Vertragslaufzeit möglich. Sie begründete diese Einschränkung damit, dass der damalige Tarif nicht mehr gezeichnet werden könne.

Der Antragsteller teilte in der Folge mit, eine Änderung der Vertragslaufzeit nicht zu akzeptieren, auch eine Prämienerrhöhung sei nicht gewünscht.

Da sich die Parteien nicht einigen konnten, beantragte der Antragsteller mit Schlichtungsantrag vom 14.7.2016 der Antragsgegnerin zu empfehlen, die Reduzierung der Versicherungssumme ohne Laufzeitverlängerung durchzuführen bzw. der vorzeitigen Auflösung der Verträge zuzustimmen.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 20.9.2016 dazu Stellung. Zusammengefasst sei hinsichtlich der Gebäudeversicherung eine Reduktion der Höchsthaftungssumme nicht gerechtfertigt, da sich am versicherten Objekt die Berechnungsgrundlage nicht verändert habe. Die Antragsgegnerin teilte jedoch mit, dass eine Kündigung der Inhaltsversicherungen gemäß § 68 VersVG per 12.7.2016 möglich sei, sofern die Objekte tatsächlich leergeräumt seien.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

- a) Zum jeweiligen Begehren auf Reduktion der Versicherungs- bzw. Höchsthaftungssumme:

Gemäß § 51 VersVG können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer die Herabsetzung der Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie verlangen, wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich übersteigt.

Hinsichtlich der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] darf daher der Antragsteller zulässigerweise die Reduktion der Versicherungssumme verlangen.

Bei der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] ist hingegen keine Versicherungssumme, sondern eine Höchsthaftungssumme vereinbart. Wurde jedoch keine Versicherungssumme vereinbart, ist § 51 VersVG nicht anwendbar (vgl. Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG, § 51 Rz 14 mwN).

Dazu ist zu bemerken, dass es zur Frage, ob § 51 VersVG, der gemäß § 68a VersVG zugunsten des Versicherungsnehmers zwingend ist, dadurch umgangen werden kann, dass anstatt einer Versicherungssumme eine Höchsthaftungssumme vereinbart wird, keine unmittelbar verwertbare höchstgerichtliche Judikatur gibt.

Eine nur mittelbar verwertbare Entscheidung ist die E des OGH vom 18.2.2013, 7 Ob 227/12a. In dieser Entscheidung ging es unter anderem um die Frage, wie bei Vereinbarung einer Höchsthaftungssumme eine Unterversicherung zu berechnen sei. Im gegenständlichen Fall war in den Bedingungen vereinbart, dass die Entschädigung gekürzt wird, wenn die Quadratmeteranzahl des versicherten Objektes, die der Höchsthaftungssumme zugrundeliegt um mehr als 10% unter der tatsächlichen Quadratmeteranzahl liegt. Diesfalls sei die Entschädigung im Verhältnis der beiden m²-Angaben zu kürzen. Der OGH hatte zu prüfen, ob diese vertraglich vereinbarte

Kalkulation einen Fall der Unterversicherung im Sinne des § 56 VersVG regelt und gemäß § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend ist.

Der OGH führte dort zum Begriff der Versicherungssumme Folgendes aus:

„Im Bereich der Schadensversicherung steigt bei der Versicherung von Sachen oder Sachinbegriffen das Risiko in der Regel etwa proportional mit der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme ist Prämienberechnungsgrundlage, Grenze der Entschädigung (§ 50 VersVG) und Maßstab für eine Unterversicherung.“

Im konkreten Fall ist jedoch keine Versicherungssumme vereinbart, die Prämie errechnet sich vielmehr aus der Quadratmeteranzahl der verbauten Fläche. Daher ist nach Meinung der Schlichtungskommission der Lehre zu folgen, die im gegenständlichen Fall keine Anwendbarkeit des § 51 VersVG erkennt.

Wenn nun in der oben zitierten Entscheidung des OGH dennoch die Regelungen des § 56 VersVG herangezogen werden, die nach der Lehre ebenfalls nur dann anwendbar seien, wenn eine Versicherungssumme vereinbart sei, dann kann dazu Folgendes festgehalten werden: Es lag nach den dort getroffenen Feststellungen eine vertragliche Regelung darüber vor, wann eine Unterversicherung vorliegt. Eine solche vertragliche Regelung ist jedoch - so der OGH - dann an den Regelungen des § 56 VersVG zu messen bzw. war im konkreten Fall gemäß § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend.

Nach dem der Empfehlung der Schlichtungskommission zugrunde liegenden Sachverhalt liegt jedoch gerade keine vertragliche Regelung zu einer Überversicherung vor, die auf ihre sachliche Rechtfertigung geprüft werden könnte.

Aus diesem Grund steht dem Antragsteller nicht das Recht zu, eine Reduktion der Höchsthaftungssumme gegen verhältnismäßige Prämienminderung in der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. 3.561.012/0 zu verlangen.

b) Risiko „unbewohnt“:

Soweit der Antragsteller der Antragsgegnerin verlangt hat, das jeweilige Risiko auf „unbewohnt“ „umzustellen“, ist Folgendes zu bemerken:

Das Unbewohntsein einer Wohnung stellt in Hinblick auf die mögliche Gefahrenlage, insbesondere auf die frühzeitige Erkennbarkeit möglicher Schäden, eine Gefahrenerhöhung dar.

Gemäß § 24 VersVG kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis im Falle der Gefahrenerhöhung kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht binnen eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrenerhöhung geltend gemacht wird (Klarstellungserfordernis).

Wie auch von der Antragsgegnerin zugestanden wird, hatte diese ab 31.3.2016 (Gebäude) bzw. 11.5.2016 (Wohnung) Kenntnis von der Gefahrenerhöhung, eine rechtzeitige Kündigung ist nicht erfolgt.

Aus welchen rechtlichen Gründen die Antragstellerin davon ausgeht, dass die vertraglichen Änderungen nur mit einer neuerlichen Bindung auf zumindest drei Jahre durchgeführt werden können, ist nicht nachvollziehbar. Eine solche „Konvertierungspflicht“ ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

c) Zum Eventualbegehren „Kündigung ohne Dauerrabattverrechnung“:

Von der Antragsgegnerin wird auch die Kündigung des Vertrages (gegen Nachweis, dass die Wohnung leer ist) auch zugestanden. Nach der vertraglichen Vereinbarung wäre jedoch in diesem Fall der Dauerrabatt zurückzuerrechnen. Das Eventualbegehren des Antragstellers, auf die Rückverrechnung des Dauerrabattes zu verzichten, ist ohne rechtliche Grundlage.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 30. September 2016